

Der Abonnementspreis der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung beträgt vierteljährlich: 1) in dem Bezugsbezirk von Frankfurt fl. 2. 30 kr. — 2) in dem Königreich Württemberg, den Hohenzollern'schen Fürstenthümern und dem Canton Schaffhausen fl. 2. 45 kr. — 3) in Wimpfen fl. 2. 38 kr. und 4) in den übrigen Ländern des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Verwaltungsbezirks fl. 2. 30 kr. — Alle Postämter des In- und Auslandes nehmen Bestellungen an; für Frankreich, England, Spanien, Portugal und die überseeischen Länder: G. A. Alexandre in Straßburg, Brandgasse Nr. 28. und derselbe in Paris, rue Notre-Dame de Nazareth Nr. 23. — Die Inzeratgebühren betragen für die Zeile (1/2 Breite) mit Petitdruck oder deren Raum 8 fr.



Inzerate für die Oberpostamts-Zeitung beliebe man an die Redaction dieser Zeitung zu adressiren. Für Frankreich, England, Spanien, Portugal und die überseeischen Länder nimmt Inzerate an: G. A. Alexandre in Straßburg, Brandgasse Nr. 28. und in Paris, rue Notre-Dame de Nazareth Nr. 23.; in Deutschland: 1) Dr. Hammerich in Wien, Landstraße Nr. 386; 2) das Comptoir der Verlagsbuchhandlung von L. Weyl u. Comp. in Berlin, neue Friedrichstraße Nr. 78a.; 3) Hofcommissär O. Florey in Leipzig; 4) Oberpostsecretär Herrfeldt in Hamburg; 5) Oberpostsecretär Du Roy in Bremen.

Frankfurter Oberpostamts-Zeitung.

Inhalt.

Zwei Wochen.
 Deutschland. Frankfurt (Erklärung, Depesche aus London. Verhandlungen der verfassunggebenden Versammlung des Freistaats Frankfurt). Wien (Die „Presse“ über den Fürsten Bismarckgräf. Der „Lloyd“ über die Auflösung des Reichstags Erklärung von Jellachich. Aus Mailand). Prag (Die Auflösung des Reichstags und die octroyirte Verfassung. Märzfeier. Die Frankfurter Abgeordnetn). D. Müß (Minister Stadion. Ein päpstlicher Nuntius und ein württembergischer Courier. Intervention im Kirchenstaate). Berlin (Sitzung der zweiten Kammer). München (Die vertragte Kammer. Das neue Cabinet). Dresden (Die Geschichte von der Sturmfluth). Hannover (Die Notata des Ministeriums zum deutschen Präparatentwurf). Stuttgart (Aus der ersten Kammer). Kassel (Mosilmachung für Aischyver). Darmstadt (Excesse in der Herzschaft Jüter). Schleswig (Einberufung der Landesversammlung).
 Frankreich. Paris (Nationalversammlung).
 Nachschrift.
 Besenberichte.

* Zwei Wochen.

In dieser Woche wird Deutschland ein Reichsgericht bekommen, einstweilen auf dem Papier. Das ist ganz vortreflich. Während der langen Bundeszeit vermiften die Staaten eine Anstalt, bei der sie einander nach Herzenslust verklagen konnten. Eine solche Einrichtung kann man immer brauchen; es mag aus dem Reiche werden was da will, an Handeln wird es nicht fehlen. Das Reichsgericht sollte, wie die Grundrechte, sogleich eingeführt werden, damit die Nation die Freude erlebte, zu sehen, wie ein Verfassungsabschnitt ohne vieles Sperren von den Staaten angenommen wird; noch sind in Weimar die Acten des alten Reichskammergerichts nicht aufgeräumt, und das neue kann daher unmittelbar in die Instanzen des Vorgängers treten.

Wenn aber das Reichsgericht vom Stapel gelaufen, was dann? Soll man fortfahren mit dem Abschnitte vom Reiche, oder von der Reichsgewalt, oder von dem Reichsoberhaupt und von der Reichsregierung? Das ist die große Frage des Tages. Vermuthlich wird sie zu Gunsten des Abschnittes von der Reichsgewalt entschieden werden, weil die allertriftigsten Gründe dafür sprechen, daß man zuerst die Befugnisse des Oberhauptes, der Regierung und der Nationalvertretung kenne, ehe man die Formen feststellt. Wenn z. B. an den Befugnissen, wie sie im Entwurfe vorliegen, nach dem Wunsche großer Männer so viel gekrichen würde, daß nur noch die Sorge für die äußere und innere Sicherheit Deutschlands sammt der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten übrig bliebe, so wäre es sicherlich vom Uebel, dafür einen Kaiser oder einen Reichstatthalter nebst Reichsrath, dazu ein Volks- und ein Staatenhaus einzusetzen. Für den alten Bundeszweck genügt der alte Bundestag, welcher bekanntlich die Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit der Staaten hinreichend gewahrt hat — so lange sie nicht ernstlich bedroht war. Will man ein Uebrigcs thun, um den Forderungen der Zeit zu genügen, so nenne man den Bundestag Directorium. Die Mächte werden nichts dagegen erinnern.

Wird der Abschnitt von der Reichsgewalt vorgezogen, so hat die Versammlung reichliche Nahrung für zwei Wochen. Zwei Wochen! Damit kommen wir zum 26. März, zu dem Tage, an welchem die deutschen Truppen ihre Stellungen in Nordschleswig eingenommen haben sollen, um die Dänen abzunehmen. Es wäre sonach Zeit, daß die Reichstruppen sich in Bewegung setzten, denn sie haben größtentheils einen weiten Weg zu machen; mit den 6000 Hannoveranern und dem altenburger Bataillon an der Niederelbe reicht man nicht aus, und die Zeitungsnachrichten von dem Zusammenziehen einer preussischen Division an der medlenburger Grenze lauten sehr unbestimmt. Wir zweifeln nicht, daß die Centralgewalt ihre Befehle gegeben hat; der Reichskriegsminister ist nicht der Mann, welcher wartet, bis es zu spät ist. Wenn wir an etwas zweifeln, so ist es an dem Gehorsam, den die Befehle finden werden. Der Eine wird sagen: ich habe voriges Jahr meine Truppen geschickt, laßt jetzt einmal andere marschiren; der Zweite wird einwenden, er brauche noch 6 Wochen, um Pferde zu kaufen; der Dritte wird das Unmögliche verlangen, nämlich Borschüsse aus der Kasse des Reiches, weil in denen des Landes die Mittel nicht liegen, um die Truppen mobil zu machen. Ich sage nicht, daß etwas Aehnliches wirklich geschehen sei, oder geschehen werde; es schwebt mir nur vor, und gehört vielleicht in das Reich — der Träume, wie das Aufgebot von österreichischen Truppen, welche in ihrem Lande nicht entbehrt werden können und die ich schon um deswillen nicht in Schleswig sehen möchte, weil sie dort möglicher Weise, aus Versehen, sich nicht mit, sondern zu den Dänen schlagen könnten. Zwei Wochen bis zum Ablaufe des Waffenstillstandes und noch keine Truppen in Bewegung! Man wird doch nicht darauf bauen, daß die vermittelnde Macht Groß-

britannien die Dänen im Zaume halten werde; man wird doch nicht! — Es schwebt mir vor, daß Lord Palmerston verschiedene Begehren an Deutschland stellen, und wenn diese nicht erfüllt werden, sich zurückziehen wird. Ich nehme es ihm auch gar nicht übel; Deutschland soll für sich selbst sorgen. Ein britischer Minister, der mit dem einen Auge nach Ostindien, mit dem andern nach dem russisch-österreichischen Theilungsplane der Türkei zu blicken, und wenn er hundert Augen hat, deren nicht zu viele besitzt, ein britischer Minister hat mehr zu thun, als die „armen, mißhandelten Dänen zu verhindern, die deutschen Räuber aus ihrem Lande zu jagen“. So wird die Sache in England angesehen, da hißt keine Denkschrift; und gegen den Wind der öffentlichen Meinung schickt Lord Palmerston keine Flotte nach dem Sund. Wird ihm das Vermittlungsgeschäft unbedeuten, so gibt er es auf; Ausland wird sich dann mit erhabener Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit der Schwachen und Bedrängten annehmen, und das sind — nicht die Deutschen.

Doch, es ist Zeit, von der Abschweifung, die nur auf die Bedeutung von zwei Wochen aufmerksam machen sollte, auf den Abschnitt von der Reichsgewalt zurückzukommen, mit dem Wunsche, daß derselbe in zweiter Lesung ohne Discussion, oder doch nur mit so viel als nöthig, um die Bemerkungen der Regierungen besser zu berücksichtigen, angenommen, dann ohne Verzug der Rest ebenso behandelt und die Verfassung vollendet werden möchte. Ich äußere diesen Wunsch, nicht weil ich hoffe, daß er in Erfüllung gehen werde, sondern nur, um nach vier Wochen daran erinnern zu können.

Deutschland.

*⁺ Frankfurt, 12. März. Ein im „Frankfurter Journal“, Nr. 52, vom 1. März d. J. enthaltener Correspondenzartikel, datirt: Ulm, den 24. Februar, kann füglich unter die böswilligen gerechnet werden, da er gegen den Festungsbaudirector rechten Ufers persönlich, wegen angeblich nöthig werdender Veränderung der zu nahe (?) gelegten Vorwerke gerichtet ist. — Jedermann, der mit dem Geschäftsgange nicht ganz unbekannt ist, weiß, daß jeder Bauentwurf vorgelegt, geprüft und darüber entschieden wird, und daß kein Baudirector ohne höhere Ermächtigung weder etwas anfangen noch abändern darf. — Die gemachten Herstellungen selbst werden übrigens am unbefangenen die Fähigkeiten des Festungsbaudirectors rechten Ufers beurkunden.

RC. Frankfurt, 11. März. So eben hören wir aus guter Quelle, daß eine neue Depesche von London eingetroffen, nach welcher der wirkliche Ausbruch des dänischen Krieges immer wahrscheinlicher wird. Wie es scheint, fehlt Palmerston nicht die Geneigtheit; wir müssen wünschen, daß ihm auch nicht die Macht und das Ansehen im Parlamente abgehe, etwas für das deutsche Interesse zu wagen.

O. Frankfurt, 10. März. In der heutigen Sitzung der verfassunggebenden Versammlung des Freistaates Frankfurt wurden folgende Gegenstände verhandelt: Das Einführungsgesetz über die allgemeine deutsche Wechselordnung wird nochmals verlesen und nach einigen Bemerkungen genehmigt. (Vergl. unten.) Der Abg. Wra stellt den Antrag: Daß die in die Stadtwehr neu eintretenden jungen Leute nicht gehalten sein sollen, sich sogleich bei ihrem Eintritte Uniform und Waffen anzuschaffen, da der Stadtwehr eine neue Organisation unumgänglich bevorstehe, und die jungen Leute einweilen mit Gewehren aus dem Zeughause eingeübt werden können. Der Antrag wird dem Senat übermiltelt. Der Ausschuß für Strafverfahren erstattet Bericht über die zur Ausführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens erforderlichen Räume. Es wird das vorgeschlagene Leinwandhaus nicht allein für diesen Zweck, sondern auch für andere öffentliche Versammlungen ganz geeignet bezeichnet, und darauf angetragen, dieses Gebäude nach den vorgelegten Plänen einzurichten, die begehren 14,500 fl. für Baulichkeiten und 1500 fl. für Mobiltar zu bewilligen. Hierauf geht man zur Tagesordnung über: 1) Ausschußbericht über das Gesuch wegen Anlage eines städtischen Schießplatzes. Der sehr ins Einzelne gehende Bericht schlägt das Grundstück Gew. L. Nr. 70 vor, und es wird beschloffen, diesen Antrag hohem Senat behufs der diesfälligen hieher zu machenden Vorlagen zugehen zu lassen. 2) Ausschußbericht über die beantragte Nachbewilligung auf den Bedürfnißstand des Polizeiamts für das Jahr 1848. Der Ausschuß trägt darauf an, die begehrte Nachbewilligung im Belaufe von 12,690 fl. zu ertheilen, dabei aber dem Polizeiamte die größte Sparsamkeit für die Zukunft zu empfehlen. Nach kurzer Erörterung wird der Antrag mit großer Mehrheit genehmigt. 3) Gesuch von zwei Einwohnern von Niederrad, Streitigkeiten wegen einer Weggerechtigkeit: wird an den Petitionsauschuß gewiesen. 4) Antrag des Abg. Dänzer,

die unentgeltliche Aufnahme unbemittelter Staatsbürger der hiesigen Landgemeinden in die Anstalt für Irre und Epileptische. Es wird beschloffen, denselben einem eigenen aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten Ausschusse zu übergeben. 5) Antrag des Abg. Herwig, die von der Staatskaffe für die Reichskasse gemachten Vorlagen betreffend. Der Antrag besagt: den Senat zu veranlassen, die an die Reichskasse verausgabten Borschüsse der constituirenden Versammlung specificirt vorzulegen. Der Antrag wird genehmigt und soll dem Senat zugeeignet werden. 6) Vorlage des Senats, die Organisation der Stadtwehr, insbesondere Abänderung des § 35 der Stadtwehrordnung betreffend. Derselbe be trifft die Wahlen für Offiziers- und Unteroffiziersstellen, welche künftig bei der Stadtwehr, ebenso wie bei den Freicorps, durch die Mannschaft vorgenommen werden sollen. Zur Begutachtung soll eine Commission von sieben Mitgliedern niedergesetzt werden. Schließlich wird noch das Gesuch des Hrn. Junk, um Erlassung eines Gesetzes gegen Einschüchterung der Geschworenen an den Petitionsauschuß verwiesen.

Einführungsgesetz der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf Beschluß der constituirenden Versammlung vom 10. März 1849: § 1. Von dem 1. Mai 1849 an treten die Artikel 8—46, einschließlic 55, 56, 58 und 59 der hiesigen Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739, die Verordnung vom 4. Sept. 1798, zu Art. 27 derselben, das Gesetz vom 12. Nov. 1844, Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Merkantilordnung von 1739 enthaltend, das Gesetz vom 31. Dec. 1844, Vollziehung des Gesetzes vom 12. Nov. 1844 betreffend, und die Artikel 78, 80, 94, 95 und 96 der Proceßordnung vom 30. Dec. 1819 und die Vorschriften der Wechselordnung Art. 33 und 34 außer Kraft. § 2. Von dem 1. Mai 1849 an treten an deren Stelle: 1) die durch das Reichsgesetz vom 26. Nov. 1848 verkündigte allgemeine deutsche Wechselordnung; 2) die besonderen Bestimmungen für Frankfurt, welche in den §§ 3—13 gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind. § 3. Besondere Bestimmungen zu Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Zu dem in Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1, 2 und 3 erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende: Der Wechselarrest ist nicht zulässig: 4) gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen; 5) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie, sowie gegen Geschwister desselben; 6) gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüchen des andern; 7) gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld; 8) gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70. Lebensjahr angetreten hat; 9) wegen einer die Summe von 25 fl. im Hauptstuhle nicht erreichenden Forderung. Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts und die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1849 über persönlichen Schutz Anwendung. § 4. Besondere Bestimmungen zu Art. 18 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Wechsel, welche auf die erste Messwoche zahlbar lauten, können in der Diernesse erst am Dienstage und in der Herbstmesse erst am Montage der genannten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden. Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Messwoche zahlbar lauten, können erst am Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden. § 5. Besondere Bestimmungen zu Art. 29 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und zu den Artikeln 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- u. Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739. Die in Art. 29 der allg. deutschen Wechselordnung unter I. vorkommenden Worte: „1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurß (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist,“ sowie die in den Artikeln 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom J. 1739 vorkommenden Ausdrücke: „Ausbruch eines Falliments, ausgebrochene Insolvenz,“ „ausgetretener Schuldner, in Insolvenz gerathener Debitor,“ werden dahin erläutert: daß der Zeitpunkt eines Fallimentes oder Gantes und dessen Eröffnung sich durch den Tag bestimmt, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder, insofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Decretur erfolgt ist, wodurch Vermögensperre oder Befestellung eines Güterpflegers, oder die Erlassung einer Befestlung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die Erkennung des Concurßes oder die Aufforderung der Gläubiger zur

Wahl eines Masseverwalters oder Gläubigerausschusses, oder zur Anmeldung der Forderungen, oder zur Neußerung über ein nachgesuchtes Moratorium verfügt worden ist. § 6. Besondere Bestimmung zu Art. 35 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstag der zweiten Messwoche bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstag der benannten Messwoche bezahlt oder protestirt werden. § 7. Besondere Bestimmungen zu Art. 37 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Diejenigen Wechsel, welche in preussisch Courant zu 105 fr. oder in preussischen Thalern, wenn das Wort „effectiv“ nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preussischem Silbergelde oder in Gulden, den preussischen Thaler zu 1 fl. 45 fr. berechnet, bezahlen. Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv“ nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu achtundzwanzig Kreuzer berechnet, bezahlen. § 8. Besondere Bestimmung zu Art. 47 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Der Art. 47 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist so zu verstehen, daß, wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, der Inhaber oder Indossant befugt ist, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen. § 9. Besondere Bestimmung zu Art. 77 bis 80 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche ist für alle Wechsel, bei welchen der Verjährung vor dem 1. Mai 1849 noch nicht begonnen hat, nach den Vorschriften der Art. 77 bis 80 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zu beurtheilen. Hatte dagegen der Lauf der Verjährung bereits vor dem 1. Mai 1849 angefangen, so kommen die Vorschriften des bisherigen Rechtes zur Anwendung. § 10. Besondere Bestimmung zu Art. 90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Jeder Protest muß durch einen Wechselnotar aufgenommen werden. Die Proteste werden dahier Vormitt. von 9 bis 12 Uhr und Nachmitt. von 2 bis 5 Uhr aufgenommen. Die Wechselnotare haben die ihnen zukommenden Aufträge schnell und pünktlich zu besorgen. Das von ihnen zu führende Register über die aufgenommenen Proteste liegt auf dem Protestcomptoir zu Jedermanns Einsicht offen. Das Wechselprotestcomptoir ist Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr offen, und es muß zu dieser Zeit immer wenigstens Einer der Wechselnotare in demselben anzutreffen sein. § 11. Besondere Bestimmungen zu Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Die allgemeinen Feiertage sind außer den Sonntagen dormalen der 1. Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Betttag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage. § 12. Besondere Bestimmungen zu Art. 96 bis 100 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Eine Wechselkraft kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch a) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben; b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind; c) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind; d) durch Schuldseine und Zahlungsverprechen, welche an Ordre lauten (billets à ordre). Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b, c und d nur dann, wenn sie die im § 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse haben. Zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat. § 13. (Im Wesentlichen.) Auch auf Geschäftshandlungen in Wechselsachen, die vor dem 1. Mai 1849 vorgenommen wurden, deren Zahlung aber erst nach diesem Termin fällig ist, findet die allgemeine deutsche Wechselordnung Anwendung. Für die in fremden Valuten vor dem 1. Mai 1849 ausgestellten Wechsel gelten die bisherigen Bestimmungen.

Wien, 6. März. Fürst Windischgrätz weigert sich, einen Befehl des Ministeriums auszuführen, und hat einen ganz entgegengesetzten erlassen. Es ist bereits gemeldet, daß laut einer Kundmachung des k. k. Armeecommandos die ungarischen Banknoten bei allen Kassen in Ungarn angenommen werden müssen. Dadurch wird klar, daß Windischgrätz sich um das Ministerium nicht kümmert. Selbst die „Presse“, bekanntlich ein ministerielles Organ, greift diesen Miß auf und ihre Worte darüber sind zu bezeichnend, als daß dieselben nicht mitgeteilt werden müßten; diese Zeitung spricht sich also aus: „Das was schon lange aufgehört hat, für den helfenden Theil des Publikums ein Geheimnis zu sein, ist nun auf eine Weise an den Tag getreten, die keinen Zweifel übrig läßt. Die von dem Armeecommando in Ofen erlassene Kundmachung vom 2. März, wonach der Inhalt des auf die ungarischen Banknoten bezüglichen Beschlusses des Ministerrathes auf die außer-Courssetzung dieses Papiergeldes im Privatverkehr für Ungarn keine Anwendung findet, liefert den unwiderleglichen Beweis, daß der kaiserliche Bevollmächtigte die Verordnungen des verantwortlichen constitutionellen Ministeriums für seine Handlungen nicht bindend erachtet. Wir können noch nicht mit Bestimmtheit wissen, was aus einem so bedauerlichen Conflict zwischen den höchsten executiven Gewalten in der Monarchie entstehen werde; so viel steht aber jetzt schon fest, daß es von unserem Gesamtministerium eine überaus unglückliche Inspiration war, jenes Circular vom 24. Februar in die Welt zu schicken, bevor es sich der Folgeleistung des kaiserlichen Bevollmächtigten versichert hatte. Es übernimmt dadurch dem Monarchen, dem Reichstag, und dem ganzen geschäftstreibenden Publikum gegenüber eine ernste Verantwortung. Ebenso sehr müssen wir auch bedauern, daß ein mit so großer Vollmacht ausgerüsteter General, wie der Fürst von Win-

dischgrätz, kein Bedenken trug, die Regierung in der gegenwärtigen Lage des Staates solcher Verlegenheit auszusetzen. Es ist durchaus nothwendig, daß diesem bedenklichen Zwiespalt ein schnelles Ziel gesetzt werde.“ — Unsere Vorstädte Wieden, Mariabühl, Laingrube, Josephstadt, Alservorstadt haben bereits eine Besatzung und Einquartierung von Croaten. Man hört aber keine Klage, die Leute benehmen sich gut, sind munter und guter Dinge und werden sich mit dem Wiener schon noch vertragen lernen. Die neue Verstärkung der Garnison, welche noch nach Wien kommen soll, wird dem Vernehmen nach auf dem Glacis zwischen der Josephstadt und Stadt ein Lager aufschlagen.

Das Abendblatt des „Lloyd“ sieht die Auflösung des Reichstags wesentlich darin mit begründet, daß derselbe nur halb Oesterreich repräsentirte und also keine Beschlüsse für ganz Oesterreich gültig fassen konnte. Die Regierung habe nur zu wählen gehabt zwischen Beendigung des Provisoriums durch Verleihung einer Verfassung, oder der Verlängerung desselben durch Berufung eines neuen und vollständigen Reichstags. Der „Lloyd“ findet daher zwischen der Verfassungsverleihung in Preußen und der in Oesterreich den Unterschied, daß dort der Monarch sein eigenes Recht, hier aber der Monarch auch das der Hälfte des Reichs mit gewahrt habe, dessen Bewohner das in Ermanglung jeder anderen Vertretung von ihm zu erwarten berechtigt waren.

In der „Wiener Zeitung“ liest man folgende: „Erklärung. In der Beilage zu Nr. 56 der „Allgemeinen Zeitung“ vom 23. Febr. l. J. lese ich einen Artikel, dem zu Folge sich die „Deutsche Zeitung aus Böhmen“ von Agrum schreiben läßt, daß das frühere innere und freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Fürsten Windischgrätz und mir ziemlich gelockert, wenn nicht gar vollständig gebrochen sei; dabei führt man als Grund ein in Folge nationaler Sympathien eingetretenes gegenseitiges Mißverständnis an. Indem ich vor allem erkläre, daß ich bis nun stets gewohnt war, meine Angelegenheiten selbst zu vertreten und auch hoffe, in Zukunft keiner vormundschaftlichen, am wenigsten einer unerbundenen Vertretung zu bedürfen, füge ich noch bei, daß ich als österreichischer Soldat von demselben Geiste festen Vertrauens und freudigen Gehorsams gegen Befehlshaber besetzt bin, wie jeder meiner Waffenbrüder in der Armee, eine Pflicht, deren angenehme Erfüllung bei meiner persönlichen unbegrenzten Verehrung für Sr. Durchlaucht den Feldmarschall Fürsten Windischgrätz mir durchaus keine Selbstverleugung auferlegt. Von „Nationalitätsstreitigkeiten“ wird in unserem Heere nie eine Rede sein, wohl aber wird das warme heilige Nationalitätsgefühl nach wie vor bei jedem Einzelnen den edlen Wett-eifer reger erhalten, es seinem Bruder anderen Stammes an Muth und Ausdauer, an Treue und Hingebung für unseren constitutionellen Monarchen und unser Gesamt Vaterland zu überreffen. Möchte doch dies praktische Beispiel brüderlicher Eingung in Oesterreichs Heere baldige heilsame Nachahmung bei Oesterreichs Vätern finden. Pest, am 2. März 1849. Jellaich, Feldmarschalllieutenant und Ban.“

Aus Mailand wird vom 3. d. M. eine sehr wichtige Nachricht gemeldet. Man schreibt von dort: Mailand ist seit einigen Tagen ganz ruhig. Aus Turin ist die Nachricht gekommen, daß Karl Albert einen ersten Schritt, wozu ihn das unerbittliche Geschick zwingt, gethan hat. Er hat die Lombarden, welche ihm im Monat Juni den Eid der Treue als König leisteten, ihres Eides entbunden und dadurch den offenen Weg, der zur Pacification Italiens führt, betreten. Außerdem müssen alle Mailänder Nobili und Signori, welche offenen Aufruhr predigten, seine Staaten verlassen. Es ist natürlich, daß sich dadurch die Stellung der lombardischen Freicorps verändere. Bei der notorischen Abneigung seiner Armees, gegen Oesterreich Krieg zu führen, blieb ihm wohl kein anderes Mittel übrig. (Wien. J.)

Prag, 8. März. Was wir so lange erwartet, ist geschehen: die Auflösung des Reichstags und die Proclamation einer octroyirten Verfassung. Dato 7. März. Dmög bekam Mesery die kaiserliche Proclamation, welche mit den Worten anfängt: Ich habe das Recht, den Reichstag aufzulösen, wenn er mit meiner Gesinnung nicht übereinstimmt. Mesery fürchtete, dies zu veröffentlichen, und erst ein erneuerter Ministerialbefehl zwang ihn dazu. Dies löst uns auch das Räthsel, warum die Regierung so entschieden darauf bestand, daß die gewesene Studentenlegion bis zum 5. März die Waffen abliefern. Wie sich jetzt die Sachen gestalten werden, wer kann das voraussehen. Heute wird die kaiserl. Proclamation gedruckt und morgen öffentlich bekannt gemacht. Das hiesige Stadtverordnetencollegium will den 11. März dadurch feiern, daß es an diesem Tage dem Kaffeewirth Peter Fasser eine Leibrente von etwa 1300 fl. Conv.-Mz. für ihn, sein Weib und für seine Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit übergibt. Diese Leibrente besteht in der unentgeltlichen Benützung eines Kaffeehauslokales in einem Hause, das der Gemeinde gehört, welches 1300 fl. jährlich Zinsen trägt. Eine originelle Nationalbelohnung das. — Vom Lande kommen überall Nachrichten von Unruhen, die bei der Lösung vorgefallen sind, so namentlich in Przemysl. — Nachrichten von Wien zufolge werden die Frankfurter Abgeordneten Hefcher, v. Hermann und v. Somaruga unverrichteter Sache nach Frankfurt heimkehren. Sie verkehrten bloß privatim mit den Ministern.

Olmütz, 7. März. (Olm. Bl.) Heute kam der Minister Graf Stadion von Wien in Olmütz an, wo er abstieg und nach Kremsier fuhr, um daselbst die Auflösung des Reichstages zu proclamiren. Gestern Abend gingen 80 Mann von dem Regimente Mazzuchelly nach Kremsier ab. — Vorgestern kam der päpstliche Nuntius, und heute früh der Feldmarschalllieutenant Kinz von Württemberg als Courier hier an. — Dem Vernehmen nach sollen die österreichischen Truppen die Ordre erhalten haben, in das römische Gebiet nach Ferrara einzurücken.

Berlin, 10. März. Sitzung der 2. Kammer. Anfang der Sitzung 10 Uhr, Ende 2 1/2 Uhr. Auf der Tagesordnung stehen 10 Anträge, denen eine Fortsetzung der Wahlprüfungen vorangeht. Vorher wird noch die Zusammenfügung der Adreßcommission mitgeteilt. Sie besteht aus den Herren v. Berg, v. Vinke, v. Sackendorf, v. Bodelschwingh, Camphausen, Müller (Siegen), Graddeck, Renard, Klobertus, Lipski, Harfort, Ulrich, Graf Armin, Immermann, Nidel, Grün, Mac-Lean, Dann, Ulrichs, Rlotte und Lipinski. In der Debatte über die Prüfung der Wahl des Abg. Mätschke, der im dritten Scrutinium mit 1 Stimme Majorität gewählt worden war, wobei man einen beanstandeten Wahlmann zugelassen hatte,

that sich zum erstenmal wieder Herr Dierschke in seiner bekannten Manier als Verbreiter allgemeiner Heiterkeit hervor: „Die Wahl sei zwar an sich wohl ungiltig, doch komme es nach dem bisherigen Verfahren auch nicht darauf an, es lohne sich auch nicht, darüber zu streiten: eine Schwalbe mache noch keinen Sommer, es müßten auch noch viel Nachtigallen und andere Vögel dazu kommen, übrigens liebe er (mit einem Blick nach dem Ministertische, die Fledermäuse nicht. Die Commission hatte, diese Wahl betreffend, beantragt: bis zur Untersuchung der Wahl jenes Wahlmannes die Wahl des Abg. Mätschke zu beanstanden. Herr Mätschke gehört zur Rechten. Diese machte nun den großen Fehler, abweichend von dem bisherigen Gebrauch bei den Wahlprüfungen, diese Wahlfrage zu einer Parteifrage machen zu wollen. Dies rächte sich; sie behielt nicht ihre gewöhnliche Majorität, vielmehr unterlag sie nach zweimaliger zweifelhafter Abstimmung mit 165 gegen 167 Stimmen. Die Wahl des Abg. Mätschke wird bis zu jener Untersuchung beanstandet. Hierauf folgt der Antrag des Abg. Phillips wegen Vertheilung einer größeren Anzahl von stenographischen Berichten an die Deputirten. Nach kurzer Motivirung durch den Antragsteller, in welcher derselbe erklärt, daß damit bezweckt werde, die Kammerberichte dem Volk zugänglicher zu machen, wird der Antrag — bis auf fünfzig stenographische Berichte für jeden Abgeordneten formulirt — ohne Debatte angenommen. Ebenso wird nach kurzer Debatte, in welcher wenig Erwähnungswertes, weder eine tiefer eingehende Motivirung, noch eine erhebliche Einwendung, sondern nur die Bemerkung des Herrn Ministers des Innern vorkommt: daß darauf bezügliche Gesetze baldigt eingebracht werden sollen — der Antrag des Abg. Renard und Genossen: „die hohe zweite Kammer wolle die Gesetze, welche auf die bäuerlichen Verhältnisse Bezug haben, gleichzeitig mit der Verfassung in Angriff nehmen“, angenommen, d. h. den Abtheilungen zur Erwägung überwiesen. Auch die beiden folgenden Anträge finden keinen erheblichen Widerspruch, nämlich: 1) der des Abg. Pflücker und Genossen auf Bildung eines Ausschusses für die Gewerbeverhältnisse (2 Mitglieder aus jeder Abtheilung unter Zugrundelegung des Gewerbegesetzes vom 7. Febr. d. J. und der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845, mit Berücksichtigung der Verhandlungen des Frankfurter Meister- und Gesellencongresses) und 2) der Antrag des Abg. Grebel und Genossen: „die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Centralgewalt dahin zu wirken, daß in dem zu erlassenden allgemeinen deutschen Zolltarife die seitherige Eingangsabgabe von den ausländischen Weinen durchaus keine Reduction erleide.“ — Beide werden den Abtheilungen zu weiterer Erwägung überwiesen. Ein die Verfassung betreffender Antrag, ebenfalls von Pflücker und Genossen gestellt, wird zurückgezogen. Dagegen der von Tüllf, welcher denselben Gegenstand betrifft, mit großer Majorität den Abtheilungen überwiesen. Er geht dahin: die hohe Kammer wolle beschließen: eine Commission von 21 Mitgliedern aus den Abtheilungen wählen zu lassen, welche dem Plenum Anträge über die zu residirenden Punkte der Verfassung vom 5. December vorzulegen hat. Der Antrag bezweckt, wie Hr. v. Berg bemerkt, Principien zu vermeiden und Niemand zu präjudiciren. Seine Annahme wird im Publikum gute Wirkung machen. So hemmen wenigstens die Differenzen im Principe die praktische Vorbereitung zur materiellen Thätigkeit nicht. Auf den Grebelschen, oben erwähnten Antrag, folgt der des Abgeordneten Dlawski: die Kammer wolle beschließen: „daß das königliche Staatsministerium aufgefordert werde, baldmöglichst alle Vorlagen zu machen, welche die Erfüllung der Verheißungen des Art. 23 der Verfassungsurkunde betreffen, und den Volksschullehrern einen bestimmten auskömmlichen Gehalt von Staats wegen gewährleisten.“ Die darüber entstandene Debatte verschafft dem Cultusminister, Herrn v. Ladenberg, der gründlich und gewandt, in dem seine Denkschriften charakterisirenden Styl spricht, einen kleinen Triumph. Er weist nach, wie so oft in Schnelligkeit das Unmögliche verlangt werde. Nicht alle Verheißungen könnten sofort in's Leben treten. Das Unterrichtsgesetz gehöre zu denen, die nicht so ohne Weiteres ausgeführt werden könnten. Erst müsse festgestellt sein, wie bedeutend die Unterrichtskosten in jeder Gemeinde, wieviel der Lehrer zu seinem Lebensunterhalte bedürfe, welchen Theil der Kosten die Gemeinde aufbringen könne, welchen der Staat tragen müsse. Die Zeit, die über diese Ermittlungen hingehen könne, sei noch mehr zu überschlagen, eine traurige Aussicht für die darbedenden Lehrer; man müsse deshalb auf einen Ausweg denken, diesem einseitigen Mangel abzuhelfen; im Jahre 1847 seien zu solchen Zwecken 47,000 Thlr., im Jahr 1848 wegen der stürmenden politischen Verhältnisse nur 27,000 Thlr. an die Lehrer vertheilt worden, dies Jahr hat der Finanzminister nur 25,000 Thlr. zugewiesen. Eine größere Summe hat bis jetzt nicht erlangt werden können, es sei aber vielleicht durch einen Antrag bei dem Herrn Finanzminister eine Zulage zu erlangen, da die Finanzen seit der letzten Bilanz sich gebessert hätten. Die pflichtmäßige Verwendung werde dann seine Sache sein. Ein Bravo von der Rechten begleitet den Schluß dieser Rede und Dlawski zieht seinen Antrag, als befriedigt durch die Erklärungen des Cultusministers, zurück; Parrisius nimmt ihn zwar mit Eifer wieder auf, er wird aber, nachdem der Cultusminister bemerkt, daß jene 25,000 Thlr. nur ein Zuschuß zu 119,000 Thlr. seien, die jährlich zur Unterstützung von Geistlichen und Lehrern verwendet würden, von der Versammlung verworfen. Der von Jarowski und Wisiecki gestellte Antrag wegen Sistirung des Gesetzes über Organisation der Gerichte, welches der nächste an der Reihe ist, wird zurückgezogen, weil der Abg. Wenzel einen ausführlicheren Antrag in dieser Rücksicht einbringen will. Damit wird, da die noch vorliegenden Sachen auf Montag vorbehalten werden, die Sitzung geschlossen.

München, 10. März. Die meisten Abgeordneten, dagegen nur wenige Mitglieder der Reichsrathskammer, sind unter gewaltigem Schneesturme, der uns auf einmal wieder in einen tiefen Winter versetzt hat, in die Provin-

V e n a c h r i c h t i g u n g e n .

[636] Bekanntmachung.

Vom 15. d. M. an werden an Stelle der von diesem Tage an einzuziehenden bisherigen fünfmaligen Postbotengänge zwischen Marktsuhl und Tiefenort tägliche Botenposten zwischen Salzungen und Tiefenort in folgender Weise eingerichtet werden:

aus Salzungen: in Tiefenort: gegen 5 Uhr Nachmittags, gegen 6 1/2 Uhr Abends, aus Tiefenort: in Salzungen: gegen 6 3/4 Uhr Abends, gegen 8 1/4 Uhr Abends.

Diese Botenposten stehen in Salzungen im Zusammenhang mit den Posten von und nach Wigelsrode, Eichenach, Weimar, Meiningen, Coburg, Liebenstein, Barcha, Hersfeld, Cassel und Frankfurt.

General-Post-Direction.

Freiherr von Dörnberg.

vdt. Kölle.

[610] Bekanntmachung.

Das Badische Eisenbahn-Lotterie-Anlehen gegen fl. 35 Loose vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heutigen Serienziehung des obigen genannten Lotterie-Anlehens sind nachstehende Nummern herausgekommen, welche an der planmäßig am 30. März d. J. stattfindenden dreizehnten Gewinnziehung Theil nehmen:

Series-Nr. 68. 167. 855. 944. 991. 1333. 1395. 1454. 1754. 2033. 2211. 2411. 2486. 2496. 2716. 2875. 2979. 3189. 3207. 3824. 3851. 4285. 4730. 4653. 4700. 4864. 4884. 5086. 5489. 5697. 6015. 6097. 6395. 6584. 6689. 6882. 7402. 7407. 7426. 7525.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Karlsruhe, den 28. Februar 1849.

Groß. Bad. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

[584] Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

Da auf die Certificate 17. Termins Nr. 49107 bis incl. 49120 die Einzahlungen für den 18. Termin (1. November) der dieserhalb erlassenen Bekanntmachung ungeachtet bis jetzt nicht geleistet worden sind so werden diese Certificate zufolge der Bestimmung in § 24 des Statuts hierdurch für ungültig erklärt.

Kassel, den 28. Februar 1849.

Die Direction der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, A. Schwarzenberg, vdt. Dr. Eisenberg.

[558] Taunus-Eisenbahn.

Mit Beziehung auf die Statuten werden die nach §. 34 derselben *) stimmberechtigten Aktionäre der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft zu der, Donnerstag den 29. März d. J., Vormittags 10 Uhr zu Mainz im Casino (Hof zum Gutenberg), abzuhaltenden Generalversammlung hierdurch eingeladen.

Dieserjenigen Aktionäre, welche in dieser Versammlung erscheinen wollen, haben sich vom 14. bis einschließlich 17. März d. J., Vormittags von 9-12 Uhr und Nachmittags von 3-6 Uhr

zu Frankfurt auf dem Taunus-Eisenbahn-Büreau im Stationshause, zu Mainz bei Herrn Friedrich Korn, zu Wiesbaden auf dem Taunus-Eisenbahn-Büreau im Stationshause,

*) Der §. 34 der Statuten lautet: „Jeder Besitzer von zehn Aktien kann in der Generalversammlung erscheinen und an ihren Beratungen und Beschlüssen Theil nehmen.

Table with 2 columns: Aktienanzahl (20-100) and Stimmenberechtigung (zwei bis zehn).

Stimmen berechtigt. Wer mehr als 100 Aktien besitzt, kann gleichwohl nur 10 Stimmen in sich vereinigen.

unter Vorzeigung der in ihrem Besitze befindlichen Aktien mit einem nach Nummer und Littra genau geordneten, doppelt ausgefertigten und unterschriebenen Nummern-Verzeichnisse zu versehen, wozu die gedruckten Formularien auf den beiden besagten Taunus-Eisenbahn-Büreau und bei Herrn Friedrich Korn unentgeltlich ausgegeben werden, zu melden, worauf sie Interimsscheine zur demnächstigen Erhebung der nur für die Person gültigen Einlastkarten, welche an den Orten der Anmeldung den 24. und 26. März, Vormittags von 9-12 Uhr und Nachmittags von 3-6 Uhr ausgegeben werden, empfangen.

Frankfurt a. M., den 28. Februar 1849.

Der Verwaltungsrath der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft.

[635] In Commission bei Carl Knas in Frankfurt ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Die Redner der Paulskirche.

Erste Lieferung: Heinrich von Gagern. Ladenpreis mit Portrait in 4. 24 fr., ohne dasselbe 9 fr.

Die Grundrechte des deutschen Volks mit Randzeichnungen und dreifachem Druck. Preis 18 fr.

Der Sächsische Auswanderer

(in Commission bei Jul. Klinkhardt in Leipzig)

erscheint auch für 1849 wöchentlich einmal, bringt stets die neuesten Mittheilungen aus deutschen Anwesenheiten und ist ein unerlässlicheres Rathgeber für solche, welche auswärts den Gedanken, der Welt, mit welchem diese Zeitschrift seit ihrem ersten Erscheinen aufgenommen worden ist, blühet für ihren reichen Inhalt. Das Quartal kostet nur 12 Ngr., a h sind vom 1sten October - December 1849 noch einige Exemplare zu haben. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung an. [633]

[549] Kritik der Vereinbarungs-Theorie

zur Begründung von Staatsverfassungen.

Preis 9 fr.

Frankfurt a. M. J. D. Sauerländer's Verlag.

Advertisement for 'Die Hoffnung' emigration agency. Includes ship illustrations and text: 'Für Auswanderer. Die Hoffnung. Concessionirte deutsche Büreau für Auswanderer nach Amerika von J. M. Bielefeld in Mannheim. London New-York bei Ullmann, Hirschhorn & Co. Regelmäßige Fahrten gekappter Dreimaster erster Klasse, sogenannte Packetboote, nach New-York und New-Orleans. Bei Gründung dieser Linie habe ich zunächst mein Augenmerk darauf gerichtet, das der Auswanderer auf der ganzen Reise nur mit Deutschen zu verkehren hat...

Advertisement for real estate and legal services. 'Eine Auswahl von Wohnungen jeder Größe empfielt hier den resp. Wohnung suchenden das Commissionsbüreau von F. A. Wüst, Paulsplatz Nr. 13. Ein kräftiger junger Mann, welcher seine Lebrzeit bei einem tüchtigen Deconome... Pariser Tavelen von den billigsten bis zu den feinsten bedeutend unter den Fabrikpreisen bei Otto Kolligs. Mit dem Inkasso von Wechseln auf Deutschland und fremden Devisen, desgleichen mit An- und Verkauf von Staats-Obligations, Lotterie-Antheile...

Legal notices and court decisions. '[664] Der wider den krieglichen Unteroffizier Mathias Johannes Baumont unterm 1. d. M. erlassene Steckbrief wird, nachdem der Betroffene zur Haft gebracht worden ist, hierdurch zurückgenommen. Birkenfeld, den 7. März 1849. Groß. Oberb. Garnisonsgewicht. Bauer. [669] Nachdem der Deconome Heinrich Jhm en zu Mannsbach seine Insolvenz dahier angezeigt hat, werden die sämtlichen Gläubiger desselben hiermit öffentlich aufgefordert, im Termine den 31. März d. J., Vormittags 8 Uhr, bei unterzeichnetem Gerichte ihre Ansprüche jeder Art anzumelden und unter Vorlage der betreffenden Urkunden gehörig zu begründen. Zugleich soll im obigen Termine die Güte zwischen dem Gemeinschuldner und dessen Gläubigern verhandelt werden, daher dieselben in Person zu erscheinen oder deren Vertreter Vergleichsvollmächtigen vorzuliegen haben, die nicht erscheinenden Gläubiger aber als den Beschlüssen der Mehrheit beistehend werden angesehen werden. Verfügt: Eiterfeld am 9. März 1849. Kurfürstliches Justizamt. Winter, I. A. [412] Decret in Sachen des Christian Bücher von Wiesbaden, Klägers gegen E. J. Speck von da, Beklagten wegen Forderung. Die gegen den mit unbekanntem Aufent. abwesenden Beklagten dahier zu Protokoll erklärte Klage ist auf Bezahlung von 700 fl. Hausmiethe nebst versprochenen seit dem 1. April 1848 rückständigen Zinsen gerichtet, welche Schuld durch Abrechnung und Zahlungsverpflichtung im August 1847 auf obigen Betrag festgestellt worden sein soll. Der Beklagte wird hiermit aufgefordert sich binnen 60 Tagen vom Tage des ersten Erscheinens dieses Decrets in öff. nlichen Blättern an gerechnet auf die Klage zu erklären, bei Vermeidung der Rechtsnachtheile des Ingehindnisses und Verlusts der Einreden. Weitere in dieser Sache ergehende Decreturen werden nur durch Anbieten an das Gerichtsbrett insinuiert werden. Wiesbaden, den 7. Februar 1849. Herzogl. Nassauisches Amt. Naht. [80] Edictalladung. Das Concursverfahren über das Vermögen des Peter Went V. und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Köpfer von Liebenfeld betrieft. Nachdem das den Concursprozess über das Vermögen der rubricirten Elemente erkennende Urtheil vom 22. December v. J. nunmehr die Rechtskraft beschränkt hat, so wird nunmehr zur Annahme dinalischer wie persönlicher Ansprüche an die vorhandene Masse Termin auf Mittwoch den 21. März l. J., Morg. 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des von selbst eintretenden Ausschlusses von der vorhandenen Masse anderaunt, den Creditoren jedoch zur Vermeidung unnöthiger Requisitionen und Ersparung von Kosten zugleich eröffnet, daß die unbekannt zur Masse gehörigen Vermögensstücke nur zu 325 fl. angeschlagen sind. Marienberg, den 19. Februar 1849. Herzogl. Nassauisches Amt. Schmidt.

Advertisement for 'Der Minnesänger' magazine and 'Todes-Anzeige'. 'Der Minnesänger, Unterhaltungsblatt, dem deutschen Adel gewidmet, erscheint vom Monat April an jeden Monat zweimal. Der Prämumerationspreis für das Jahr ist 4 Rthlr. oder 7 fl., für das halbe Jahr 2 Rthlr. - Man findet die Bestellungen für diese Zeitschrift in frankirten Briefen unter der Chiffre A. K. poste restante in Bad Homburg bei Frankfurt a. M. zu machen. [660] Todes-Anzeige. Am 7. d. M. vollendete meine Gattin Wilhelmine geb. Jann ihre irdische Laufbahn an den Folgen der Brustwasser sucht im 59ten Jahre ihres Lebens und im 42ten unserer Ehe. Diese Anzeige set ihren und meinen Freunden und Bekannten gewidmet. Offenbach, den 10. März 1849. Wilhelm Kugler.

Advertisement for 'Freunde der Botanik' and other notices. 'Freunde der Botanik, welche durch Austausch ihre Sammlungen zu vermehren wünschen, erhalten Ankündigungen von Dr. Amschel in Mainz. [64] Edictalladung. Ueber das Vermögen des Riefers Anton Hochgesand von hier ist der Concursprozess erkannt worden. Die siche, wie persönliche Ansprüche an der Masse sind bei Vermeidung des Ausschlusses Freitag den 30. März, des Morgens 8 Uhr, dahier zu liquidiren. Hochheim, den 27. Februar 1849. Herzogl. Nass. Amt. Gung. [340] Edictalladung. Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den Nachlass des verstorbenen hiesigen Richtersohnes Lazarus Ad. Westlar Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermehren, werden hierdurch vorgeladen, solche binnen zwei Monaten bei unterzeichnetem Gerichte so gewiss anzuzeigen, als ansonsten dieser Nachlass an die aufgetretenen zum Theile auswärtig wohnenden Intestatenerben ohne einige Caution verabsolutet werden wird. Frankfurt, den 2. Februar 1849. Stadt-Gericht II. Senator Dr. Böhm. Dr. Eysen, 1r Secr.

Advertisement for 'Annonce' and other notices. 'Annonce. Ein Berg- und Hüttenmann, der von 1836-1840 seine Bildung in Jena, Freiburg und Berlin erhielt, und seitdem die Beschäftigung mehrerer Tausend Arbeiter nicht ohne Erfolg geleitet hat, sucht als Dirigent irgend eines technischen Geschäftes in den Rheinprovinzen eine Stelle. Einsetzen ist weniger an hohem Gehalte, als an Bewirklichung des Wunsches gelegen, es mit gebildeten und breitere Lenten zu thun zu haben; auch ist derselbe erbietig, je nach Umständen eine Caution von 4-6000 Rthlr. zu stellen. Darauf Reflektrirnde wollen an C. Z.-r in Pöpsned in Sachsen-Meiningen adressiren. Zur bevorstehenden Messe empfiehlt den resp. Resp-Besuchenden eine Auswahl Läden, Wohnungen etc. das Commissionsbüreau von F. A. Wüst, Paulsplatz Nr. 13. Druck von August Pierrieth. (Recht Konfessionsblatt und Beilage.)